

Stadtverwaltung Erfurt. Dezernat 04. 99111 Erfurt

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau  
und Naturschutz  
Frau Larissa Färber  
Puschkinplatz 7  
07545 Gera

Dezernat 04 - Bau, Verkehr  
und Umwelt

Kontakt  
Umwelt- und Naturschutzamt

Tel. 0361 655-2616

Fax 0361 655-2609

## Stellungnahme zur Erlaubnisantrag "Erdwärme Weimar" gemäß § 15 Bundesberggesetz für Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH

Sehr geehrte Frau Färber,

09. April 2026

das Umwelt- und Naturschutzamt hat die Koordinierung der Stellungnahme  
„Erlaubnis zum Aufsuchen von Erdwärme gemäß § 15 des Bundesberggesetzes  
(BBergG)“ der Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH übernommen.

Im aktuellen frühen Planungsstadium weisen mehrere der beteiligten Fachämter  
darauf hin, dass aufgrund des noch geringen Detaillierungsgrades der Planung  
sowie der Größe des Untersuchungsgebietes keine abschließende fachliche Be-  
wertung erfolgen kann. Eine erneute Beteiligung dieser Stellen wird daher in  
späteren Planungsphasen mit konkretisierten Unterlagen erforderlich sein. Dies  
betrifft folgende Ämter und Energieversorger:

- Garten- und Friedhofsamt
- Tiefbau- und Verkehrsamt
- Umwelt- und Naturschutzamt
- Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
- SWE-Energie

Im Folgenden werden Auflagen und Hinweise dargestellt. Die Untere Natur-  
schutzbehörde ist derzeit die einzige Behörde mit Auflagen.

### Stellungnahme Garten- und Friedhofsamt

Zu diesem frühen Planungszeitpunkt kann keine Prüfung erfolgen, ob und  
welche städtischen Flächen betroffen sein werden. Das Garten- und  
Friedhofsamt ist in die weitere Planung mit einzubeziehen.

*Seite 1 von 4*

## **Stellungnahme Tiefbau- und Verkehrsamt**

Im Moment sind keine Auswirkungen auf die öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Erfurt zu beobachten.

## **Stellungnahme Umwelt- und Naturschutzamt - untere Naturschutzbehörde**

Die untere Naturschutzbehörde (uNB) der Stadt Erfurt stellt das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 2 ThürNatG für die beantragte Erlaubnis auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen unter folgenden Auflagen her:

1. Die uNB ist bei den angeführten Maßnahmenpaketen (Anlage 2) für den Teilbereich im Stadtgebiet Erfurts zur Klärung der Betroffenheiten natur- und artenschutzrechtlicher Belange, der genehmigungsrelevanten Erfordernisse und der beizubringenden Unterlagen entsprechend zu beteiligen und einzubinden:
  - Nr. 1: Update vorhandene Unterlagen, hier: Präzisierung des Erkundungskonzepts
  - Nr. 2: Planung und Ausführung 2D-Seismik
  - Nr. 3: Umweltverträglichkeits-Vorprüfung für Erkundungsbohrung
  - Nr. 4: Abteufen einer Erkundungsbohrung, hier: Einreichung und Zulassung Sonderbetriebsplan
  - Nr. 5: Machbarkeitsstudie, hier: Variantenbetrachtung und Ableitung von Handlungsempfehlungen
2. Bei der Suche der Standorte für Bohrplätze sind Schutzgebiete gemäß §§ 22-30 sowie § 32 BNatSchG im Stadtgebiet Erfurt möglichst von vornherein auszuschließen.

### *Begründung:*

#### *zu 1.:*

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die geplanten Bohrungen und damit verbundenen Maßnahmen (z. B. Herstellung von Zufahrten, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen) mit Eingriffen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden sind.

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG sind vom Verursacher eines Eingriffs zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

- Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie
- die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Die zuständige Behörde kann die Vorlage von Gutachten verlangen, soweit dies zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist.

Ebenso sind artenschutzrechtliche Betroffenheiten nicht nachweislich von vornherein auszuschließen. Dementsprechend sind in den weiteren Planungen die natur- und artenschutzrechtlichen Betroffenheiten durch die Beteiligung der uNB abzuklären.

*zu 2.:*

In den nach §§ 22-30 sowie § 32 BNatSchG nach Naturschutzrecht definierten Schutzgebieten ist grundsätzlich davon auszugehen dass die geplanten Bohrungen Verbote betreffen können. Bei der Standortwahl der Bohrungen ist deshalb deren Lage und auch Zuwegung und anderweitig notwendige Flächeninanspruchnahmen außerhalb dieser Schutzgebiete zu prüfen und zu planen. Die betreffenden Flächen können bei der unteren Naturschutzbehörde abgefragt und digital zur Verfügung gestellt werden.

### **Stellungnahme Umwelt- und Naturschutzamt - untere Wasserbehörde und untere Bodenschutzbehörde**

Aufgrund der Größe des Aussuchungsgebietes kann zu diesem Planungszeitpunkt keine Aussage über mögliche Beeinträchtigungen durch Altlasten sowie für Schutzgut Boden getroffen werden. Eine spätere Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde hat zu erfolgen.

Die untere Wasserbehörde kann zu diesem Planungszeitpunkt ebenfalls keine verbindliche Aussage treffen. Eine spätere Beteiligung für fachliche Stellungnahme im Bereich Geothermie wird jedoch erwartet.

### **Stellungnahme Umwelt- und Naturschutzamt – untere Abfallbehörde und untere Immissionschutzbehörde**

Die Antragsunterlagen wurde gesichtet und es ergeben sich keine besonderen Forderungen oder Hinweise.

## **Stellungnahme Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung**

Aus Sicht der Stadtentwicklung sowie dem Flächennutzungsplan ergeben sich u. E. keine Schutzbedürftigkeiten bestimmter Flächen. Es wird gehen davon ausgegangen, dass die konkreten Auswirkungen auf alle wesentlichen Systeme und Einrichtungen sowie Infrastrukturen bei den Fachbehörden abgefragt werden.

## **Stellungnahme der SWE-Energie**

Nach aktuellem Planungsstand spricht nichts gegen die Zustimmung zur Aufsuchungserlaubnis anfrage der Stadtwerke Weimar im Rahmen der Behördenbeteiligung des TLUBN.

### *Begründung:*

Wir haben von Seiten der SWE-Energie unsere Aufsuchungserlaubnis auf die Bereiche der Tiefengeothermie zugeschnitten, die aktuell in der geophysikalischen Erkundung sind, damit wir Energie aus einem 5-7 km tiefen Reservoir gewinnen können.

Weimar ist zeitlich nach uns aktiv und hat seine westliche Feldesgrenze direkt an unsere Östliche anschließen lassen. Hierbei kommt es zu geringfügigen Überlappungen mit dem Erfurter Stadtgebiet. Diese Teile von Vororten spielen im Rahmen des Vorhabens der SWE Energie keine Rolle. Selbst wenn man bspw. im östlichen Vieselbach über Nahwärme mittels Geothermie nachdenken würde, hätte man keine Probleme diese mittels eines Erdwärmesondenfeldes zu errichten, da dies nicht der bergrechtlichen Genehmigung bedarf. Mögliche Mitteltiefe Aquifere bergen ein hohes Explorationsrisiko, was die SWE-Energie zum derzeitigen Stand der Technik nicht eingehen würde. Einzig die saisonale Speicherung in den sog. Zechstein-Kalken betrifft so einen mitteltiefen Aquifer. Die Erkundung dieses noch nicht als fündig beschiedenen Aquifers im Rahmen der geplanten Erkundungsbohrung wird lediglich durchgeführt, weil wir sowieso durch diese geologischen Formationen bohren werden und einen Mitnahmeeffekt erzielen.

Würden wir nun entscheiden, dass wir unser Aufsuchungsfeld erweitern lassen wollen würden, wäre eine Ablehnung seitens des TLUBN vorprogrammiert, denn Weimar ist nun zeitlich vor uns aktiv und hat daher das Vorgriffsrecht.

Wir haben also bei der Beantragung unserer Aufsuchungserlaubnis das Feld so dimensioniert, dass wir bedarfsgerecht entsprechend der KWP die benötigte Energie bereitstellen können. Eine substantiell tragfähige Begründung zur Ablehnung des Weimarer Antrags sehen wir derzeit nicht.

Mit freundlichen Grüßen

M. Bärwolff  
Beigeordneter